

ZH_OBERGERICHT SB230108 vom 25. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230108

FR: ZH_OBERGERICHT SB230108 du 25 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230108 del 25 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 4. November 2022 (Prot. I S. 36) meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Urk. 47). Nach Erhalt der begründeten Urteilsausfertigung liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 16. Februar 2023 fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 57). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 27. Februar 2023 auf Anschlussberufung und beantragte Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 60). Die Privatklägerin liess sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen (vgl. Urk. 58).

E. 1.1

Anklagevorwürfe Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten gemäss Anklageschrift zusammengefasst vor, er habe die Privatklägerin je an einem Tag anfangs Dezember 2020 und anfangs Februar 2021 in der ehelichen Wohnung physisch angegangen. Beim ersten Vorfall habe er sie mit Sportschuhen dreimal gegen den Rücken, einmal auf den linken Oberschenkel sowie den linken Oberarm und mehrfach mit den Fäusten ins Gesicht geschlagen, wodurch sie Prellungen und Hämatome am Oberkörper, am linken Oberschenkel und am linken Oberarm erlitten habe. Beim zweiten Vorfall habe er ihr einen Faustschlag gegen den rechten Oberarm und mehrere Fusstritte gegen ihre Beine verpasst, wodurch sie eine Prellung und Hämatome am Oberarm erlitten habe. Er habe die Verletzungen je zumindest für möglich gehalten und in Kauf genommen. Damit habe er sich der mehrfachen einfachen Körperverletzung schuldig gemacht (Urk. 17 S. 1). Von Dezember 2020 bis zum 18. Mai 2021 habe er der Privatklägerin alsdann in der ehelichen Wohnung mehrfach gesagt, er werde ihr die Kinder wegnehmen und in ein anderes Land bringen, wenn sie nicht tue, was er sage. Sie sei dadurch jeweils in Angst versetzt worden und habe es in der Folge unterlassen, die Polizei zu verständigen. Da er dies zumindest für möglich gehalten und in Kauf genommen habe, habe der Beschuldigte sich der mehrfachen Nötigung schuldig gemacht (Urk. 17 S. 1 f.). Am 9. Juli 2021 habe er ihr in einer Sprachnachricht gesagt, wenn er seine Kinder nicht zu sehen bekomme, werde er die Kinder oder sich selbst umbringen. Obwohl sie es unterlassen habe, Kontakt mit ihm aufzunehmen, sei die Privatklägerin

- 10 - rin durch diese Äusserung in Angst versetzt worden, was er denn auch habe bezwecken wollen, womit er sich der versuchten Nötigung schuldig gemacht habe (Urk. 17 S. 2). Am 30. Juni 2021 habe er der Privatklägerin in Sprachnachrichten erklärt, dass er ihr eine Scheisse antun werde, die sie ihr Leben lang nicht vergessen werde und anfangs Oktober 2021, dass er ihr etwas antun werde, was sie lebenslang nicht vergessen und worunter sie leiden werde. Die Privatklägerin sei dadurch in grosse Angst versetzt worden, was er für möglich gehalten und in Kauf genommen habe. Sein Verhalten sei als

mehrfache Drohung zu würdigen (Urk. 17 S. 2). Zwischen dem 9. Juli 2021 und anfangs Oktober 2021 habe er die Privatklägerin in ihrer Ehre verletzt, indem er sie in mehreren Sprach- und Whatsapp-Nachrichten als 'Schlampe' und 'Dirne' betitelt und ihr gesagt habe, dass er ihre Mutter ficken und ihrem Vater auf das Grab pissen werde. Er habe gewusst, dass die Privatklägerin dadurch in ihrer Ehre verletzt werde, was er auch bezwecken wollte. Er habe sich dadurch der mehrfachen Beschimpfung schuldig gemacht (Urk. 17 S. 3 f.). Schliesslich habe er sich vom 7. Juli 2021 bis 28. August 2021 mehrfach mittels Sprach- und Textnachrichten bei der Privatklägerin gemeldet, obschon er um das am 19. Mai 2021 behördenseits gegen ihn erlassene und bis am 28. August 2021 verlängerte Kontaktverbot gewusst habe. Mithin habe er sich des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen schuldig gemacht (Urk. 17 S. 4).

E. 1.2

Wie erwähnt, ist der Sachverhalt bis auf die Vorwürfe der mehrfachen Beschimpfung und des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen bestritten, weshalb zu prüfen ist, ob er sich mit den vorhandenen Beweismitteln stellen lässt. 2. Von der Berufung mitumfasst, jedoch zumindest bezüglich des Sachverhaltes als anerkannt und mittels der bei den Akten befindlichen Sprachnachricht stellt zu betrachten sind die Vorwürfe wegen versuchter Nötigung und mehrfacher Drohung zum Nachteil der Privatklägerin, soweit sie sich auf Sprachnachrichten

- 11 - des Beschuldigten stützen (Urk. D1/2/8 F/A 35 ff.; vgl. auch Urk. 41 S. 9 N 21–25). Inwiefern seine Aussagen dazu, was er mit den entsprechenden Äusserungen gemeint haben will, glaubhaft und gegebenenfalls relevant sind, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein. 3. Hinsichtlich der allgemeinen Regeln bei der Sachverhaltserstellung sowie zur allgemeinen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der Privatklägerin kann grundsätzlich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; E. VI III.1.2. und 1.3.). Ergänzend ist jedoch auszuführen, was folgt.

E. 2

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil teilweise an und zwar in Bezug auf den

- 7 - Schuldspruch wegen den Vorwürfen der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB, der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB, der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB und der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. Mit angefochten ist die Sanktion und deren Vollzug (Dispositiv-Ziff. 2-4). Ferner werden die Regelung der Zivilforderungen der Privatklägerin sowie die Kostenverlegung angefochten (Dispositiv-Ziff. 7, 8 sowie 13 und 14; Urk. 57; Urk. 67 S. 2 f.).

E. 3

Das Anklageprinzip ist zentrale Säule eines rechtsstaatlich korrekten und fairen Verfahrens. Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Die Anklage bezeichnet möglichst kurz, aber genau die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der

Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f. StPO). Das Gesetz versteht das Gebot der Genauigkeit als eine prägnante Darstellung der erhobenen Vorwürfe so, dass sowohl die Parteien als auch das Gericht sofort und eindeutig erkennen können, welche Straftaten Gegenstand des Vorwurfs bilden. Wie präzise eine Anklage umschrieben sein muss, damit einerseits dem Anklagegrundsatz Genüge getan wird und andererseits dem Gericht genügend Spielraum eingeräumt wird, um seine Aufgabe wahrzunehmen und die materielle Wahrheit zu ergründen, kann nicht abstrakt bestimmt werden (BSK StPO-NIGGLI/HEIMGARTNER, Art. 9 StPO N 44 und 51). Die Tatzeit ist – wie erwähnt – möglichst präzise zu bezeichnen. Unter Umständen fehlen indes diesbezügliche Informationen, weil kein Untersuchungsergebnis zur genauen Tatzeit existiert. In solchen Fällen muss dieser Punkt approximativ umschrieben werden. So genügt es etwa bei weit zurückliegenden Taten, wenn der Tatzeitraum auf die Jahreszeit eines bestimmten Jahres oder auf 3 Monate eingegrenzt werden kann. Für ein einzelnes Delikt erscheint ein möglicher Zeitrahmen innerhalb eines ganzen Jahres i.d.R. zu unbestimmt. Dasselbe gilt hinsichtlich nur saisonal bestimmbarer Zeitpunkte innerhalb dreier Jahre (BSK StPO-HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 325 StPO N 20).

E. 3.1

Es ist somit für alle vom Beschuldigten begangenen Delikte, mit Ausnahme des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, wofür eine separate Busse aus-

- 26 - zufallen ist, eine Geldstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu verhängen.

E. 3.2

Sowohl Drohung als auch Nötigung werden mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Strafe für Beschimpfung ist dagegen bloss bis maximal 90 Tagessätze Geldstrafe. Als Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist somit von der konkret schwersten Tat, mithin der versuchten Nötigung oder von einer der versuchten Drohungen auszugehen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann dagegen nicht eine mehrfache Drohung als schwerste Tat betrachtet werden (E. Vi V.1.4.), da es sich dabei um mehrere verschiedene Straftaten handelt.

E. 3.3

Als von der schwersten Tat ist von der versuchten Nötigung auszugehen. Die vom Beschuldigten geäusserte Drohung, er werde die gemeinsamen Kinder töten, ist im Verhältnis zu seinen anderen relevanten Äusserungen, er werde der Privatklägerin "eine Scheisse" oder "etwas" antun schwerwiegender. Zudem kommt noch ein zusätzlicher Unrechtsgehalt hinzu, da der Beschuldigte die Privatklägerin mit seiner Drohung zu einer Handlung zwingen wollte.

E. 3.3.1

Sofern der Beschuldigte geltend macht, er habe nur gesagt, das Leben der Kinder liege in Gottes Händen bzw. Gott werde ihr die Kinder wegnehmen (Urk. D1/2/8 F/A 50 S. 11; Prot. I S. 24), weist die Vorinstanz zu Recht aus dem Gesamtkontext darauf hin, dass der Beschuldigte die Privatklägerin mit einer ganz konkreten, auf kurze Sicht angelegten Forderung, konfrontierte (E. Vi III.5.4.). Ein abstraktes Nachdenken darüber, dass das Leben der Kinder in Gottes Händen liege, macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn. Zudem zeigt die bei den Akten liegende Übersetzung der entsprechenden Sprachnachricht

klar, dass der Beschuldigte davon sprach, dass er selber eventuell die Kinder umbringen werde. Er unterstrich dies sogar mit der Bemerkung "Was soll man mit immer leidenden Kindern machen" (Urk. D2/2/2). Der Einwand der Verteidigung, wonach es sich bei der Äusserung sinngemäss nur um eine Warnung vor einem möglichen schicksalhaften Ereignis gehandelt habe (Urk. 41 S. 10 f. N 32 f.), stösst damit ins Leere.

E. 3.3.2

Dass der Beschuldigte ein Recht hatte, seine Kinder zu sehen, schliesst sodann entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 41 S. 11 N 33) die Anwendbarkeit des Nötigungstatbestandes nicht aus, da das Mittel, mit dem er seinen Anspruch durchzusetzen versuchte (eine Todesdrohung betreffend die gemeinsamen Kinder), offenkundig rechtswidrig ist. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (E. Vi IV.4.7.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.4

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entgegen einer auch in der Praxis verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahmen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zurechnungskriterien festzusetzen wäre. Zwar ist auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darauf hingewiesen worden, das Gesetz sehe eine Strafrahmen-erweiterung vor. Damit sollte aber nur ausgedrückt werden, dass der Richter infolge eines Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgrundes nicht mehr in jedem Fall an die Grenze des ordentlichen Strafrahmens gebunden ist. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens

- 27 - kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Dabei hat der Richter zu entscheiden, in welchem Umfang er den unteren Rahmen wegen der besonderen Umstände erweitern will. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 ff., 63). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist mithin der ordentliche Strafrahmen der schwersten Tat nur in Ausnahmefällen zu verlassen ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt keiner vor. Die Strafschärfungsgründe der Tatmehrheit sowie der teilweise mehrfachen Tatbegehung sind stattdessen innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafferhöhend zu berücksichtigen. Selbiges gilt für den innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafmindernd zu berücksichtigenden Strafmilderungsgrund des Versuchs, wobei dieser nicht die Beschimpfung umfasst. Es bleibt damit bei einem Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. 4.

E. 4

Zu prüfen ist mithin, ob allein die Aussagen der Privatklägerin für die Erstellung des noch zur Diskussion stehenden Sachverhaltes genügen. Zu prüfen ist daher, ob ihre Aussagen eine hinreichende Zahl qualitativ hochwertiger Realitätskriterien (insb. Detailreichtum) enthalten und ob relevante Warnsignale fehlen. Da die Aussagen der Privatklägerin zu den verschiedenen angeblichen Vorfällen fließend ineinanderübergehen, sind ihre Aussagen integral zu würdigen. Eine separate Würdigung ihrer Aussagen zu jedem Vorhalt einzeln ist nicht möglich.

- 13 - Die Analyse der Aussagen der Privatklägerin ergibt diverse Warnsignale über alle noch relevanten Sachverhalte hinweg:

E. 4.1

Bei der objektiven Tatschwere ist verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte einer sehr schwerwiegenden Drohung bediente, wenn er der Privatklägerin in Aussicht stellte, er werde die gemeinsamen Kinder töten, mithin eine Todesdrohung äusserte. Es handelte sich dabei jedoch um eine einzelne, kurze Sprachnachricht. Der Beschuldigte unternahm keine Anstalten, seine Drohung zu untermauern und war im Verfolgen seines Ziels gemäss eingeklagtem Sachverhalt nicht besonders hartnäckig, sondern liess es bei der einen Drohung bewenden. Ferner wären im Rahmen möglicher Nötigungsmittel deutlich schwerwiegendere Handlungen denkbar. So hat der Beschuldigte etwa keine Gewalt bzw. keinen direkten, physischen Zwang angewendet.

E. 4.1.1

Die Privatklägerin schilderte – zumal im freien Bericht – keinen einzigen konkreten Vorfall in einer nachvollziehbaren Weise, so dass man sich ein anschauliches Bild des Geschehens hätte machen können. Vielmehr schilderte sie immer wieder sehr allgemein und ohne konkreten Kontext, was ihr der Beschuldigte immer wieder angetan haben soll (vgl. z.B. Urk. D1/3/1 F/A 11).

E. 4.1.2

Betreffend den Vorfall, bei dem die Privatklägerin mit Schuhen getreten worden sein soll, nannte sie zwar originelle Details (Beschreibung der Sportschuhe, Auftreffen auf der Milch-Maschine [Urk. D1/3/3 F/A 25 und 29]). Erstaunlicherweise tat sie dies aber erst bei der Staatsanwaltschaft. Bei der Polizei war die Schilderung des konkreten Vorfalls bloss drei Zeilen lang (Urk. D1/3/1 F/A 20), wobei dies nicht damit erklärt werden kann, die Privatklägerin sei unmittelbar nach einem traumatischen Erlebnis nicht in der Lage gewesen, kohärent auszusagen. Zum Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme am 18. Mai 2021 lag der geltend gemachte Vorfall bereits einige Monate zurück. Insgesamt bleiben aber auch ihre Aussagen bei der Staatsanwaltschaft ohne differenzierten Kontext (Urk. D1/3/3 F/A 25 und 29), beschränkt auf das aus Sicht der Privatklägerin für eine Belästigung Wesentliche und schwer nachvollziehbar. So sagte sie einerseits aus, sie habe auf der Matratze gegessen (Urk. D1/3/3 F/A 30). Gleichzeitig soll der Beschuldigte sie – wohl von hinten – in den Rücken getreten haben, nur um sie danach auf den Kopf zu schlagen (Urk. D1/3/3 F/A 23). Völlig unklar ist, ob er dazu das Bett betreten musste, ob er dabei um sie herumlaufen musste, oder ob er sie auch von hinten gegen den Kopf geschlagen habe. Auf entsprechendes Nachfragen gab sie nur ausweichend zur Antwort, er habe ständig immer wieder geschlagen (Urk. D1/3/3 F/A 29). Nicht nachvollziehbar ist, dass die Privatklägerin nicht viel über ihr eigenes Verhalten berichtete und angesichts des geltend gemachten Gewaltexzesses wenig plausibel zu Protokoll gab, ihre kleine Tochter sei dann

auch einmal unruhig geworden (Urk. D1/3/3 F/A 23).

- 14 -

E. 4.1.3

Die Schilderung des zweiten Vorfalls enthält zwar eine Erklärung, wie es zu den eingeklagten Schlägen gekommen sei. Dennoch blieb die Darstellung des Geschehens sowohl bei der Polizei, als auch bei der Staatsanwaltschaft kurz und flach. Die Privatklägerin schilderte auch keinen konkreten Wortwechsel, sondern nur, was der Beschuldigte jeweils "immer" gemeint habe. Ebenso wenig schilderte sie eigene innere Vorgänge oder von sich aus weitergehende Einzelheiten. Sie stellte zwar (allerdings erst auf Nachfragen) einen Zusammenhang her zwischen den Schlägen/Tritten des Beschuldigten und etwelchen, neu vorgebrachten Kno- chenschmerzen. Ihre Aussagen dazu wirken dennoch unklar, wenn sie ausführte, sie habe mit ihrem rechten Bein Probleme, gleichzeitig aber meinte, die Tritte des Beschuldigten hätten keine Konsequenzen gehabt (Urk. D1/3/1 F/A 16; Urk. D1/3/3 F/A 43-46).

E. 4.1.4

Ferner ist auffällig, dass die Privatklägerin oft ausweichend antwortete, wenn sie aufgefordert wurde, pauschal in den Raum gestellte Vorwürfe zu konkre- tisieren. Beispielhaft ist auf ihre Aussagen bei der Staatsanwaltschaft vom 26. Juli 2021 zu verweisen. Auf die Drohung des Beschuldigten angesprochen, er würde ihr die Kinder wegnehmen, wurde sie gefragt, ob er gesagt habe, wohin er sie mit- nehmen würde. Die Frage beantwortete sie nicht (auch nicht mit "Nein"), sondern verwies auf das massive Leiden der Frauen, denen das schon passiert sei (Urk. D1/3/3 F/A 51). Bezüglich der Drohung, er werde jemandem Fr. 1'000.- zah- len, um die Privatklägerin töten zu lassen, blieben ihre Aussagen bis auf die "schwarzen Leute" ebenfalls sehr unspezifisch. Auf die Frage, wann der Beschul- digte dies gesagt haben soll, gab die Privatklägerin übereinstimmend mit ihrem übrigen Aussageverhalten zu Protokoll, er habe dies ständig wiederholt, womit sie keinen konkreten Vorfall zu schildern brauchte (Urk. D1/3/3 F/A 52). Auf die Frage, was sie denn konkret befürchtet habe, wich sie abermals aus und meinte nur, sie habe gewusst, dass er zu "so Sachen" fähig sei. Wegen seinem Freun- deskreis könne sie sich vorstellen, dass er "solche Sachen" auch durchziehen würde (Urk. D1/3/3 F/A 54).

- 15 -

E. 4.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist ins Feld zu führen, dass der Beschuldigte mit der Drohung, die Kinder zu töten, bewusst einen besonders empfindlichen

- 28 - Punkt der Privatklägerin ausgewählt hat, was verwerflich ist. Ferner handelte er direktvorsätzlich.

E. 4.2.1

Es fällt auf, dass die Privatklägerin den Beschuldigten durchgehend in ei- nem schlechten Licht darstellte. Auch wenn eine noch weitergehende Belastung denkbar wäre, so ist kaum eine Aussage von ihr zu finden, in der sie etwas Positi- ves über ihn berichten würde. Gleichzeitig ist kein Ansatz von Selbstkritik und diesbezüglich von einer differenzierten Erfassung des Konfliktes mit dem Beschul- digten auszumachen. Vielmehr überzeichnete sie ihre eigene Situation (z.B. "Ich bin 24 Stunden traurig"; Urk. D1/3/1 F/A 11; "Ich habe

Tag und Nacht geweint."; Urk. D1/3/6 F/A 24).

E. 4.2.2

Beispielhaft ist ferner zu erwähnen, dass sich die Privatklägerin in der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 ohne jede ersichtliche Grundlage zur Behauptung verstieg, für den Beschuldigten sei das Töten eines Menschen, wie eine Mücke zu töten (Urk. D1/3/1 F/A 12). Weshalb sie das annahm, konnte sie nicht plausibilisieren, sondern stellte bloss diese äusserst belastende Behauptung in den Raum.

E. 4.2.3

Ferner liess sie kaum eine Gelegenheit aus, ohne konkreten Kontext, den Beschuldigten in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen. Zum Beispiel führte sie am 12. Juli 2021 bei der Polizei zunächst aus, sie sei ohne Vater aufgewachsen, weshalb es ihr wichtig gewesen sei, dass ihre Kinder nicht auch ohne Vater würden aufwachsen müssen, nur um dann mehr oder weniger zusammenhanglos einmal mehr zu deponieren, der Beschuldigte habe auch schon Frauen mit nach Hause genommen, und habe mit ihnen Alkohol und Drogen konsumiert (Urk. D1/3/2 F/A 34).

E. 4.2.4

Weiter kann auch darauf hingewiesen werden, dass die Privatklägerin soweit ging, bei der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten den nota bene nicht eingeklagten Vorwurf zu erheben, er – der Beschuldigte – habe mit dem gemeinsamen Sohn sexuell motivierte Handlungen vorgenommen (Urk. D1/3/3 F/A 78 und 81; Urk. D1/3/4 F/A 11 ff.). Auffällig ist, wie die Privatklägerin darauf reagiert haben will. Sie habe den Beschuldigten gefragt, wozu er sowas machen

- 16 - würde, und liess es bei seiner Antwort, er könne die Polizei holen und die Kinder wegnehmen, bewenden (D1/3/4 F/A 15–18).

E. 4.2.5

Schliesslich schob sie den pauschalen und ebenfalls nicht eingeklagten Vorwurf nach, der Beschuldigte habe auch noch schwarz gearbeitet (Urk. D1/3/3 F/A 89).

E. 4.3

Ihm wurde zwar offenbar der Kontakt zu seinen Kindern verwehrt, weshalb er sich selber in einer emotionalen Ausnahmesituation befunden haben dürfte. Sein angestrebtes Ziel, seine Kinder zu sehen, ist grundsätzlich legitim und er sah sich aus einer gewissen Verzweiflung heraus veranlasst, zu einem drastischen Mittel zu greifen, um es zu erreichen. Schliesslich ist unbestritten, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin im relevanten Zeitraum in einer stark konfliktbehafteten, in Auflösung befindlichen Beziehung lebten. Daher können u.a. allfällige Provokationen der Privatklägerin nicht ausgeschlossen werden. Es wäre dem Beschuldigten indes ohne weiteres zumutbar gewesen, anstelle einer Todesdrohung auszustossen, sich der legalen, z.B. rechtlichen und behördlichen Möglichkeiten zu bedienen, um den Kontakt zu seinen Kindern wiederaufzunehmen.

E. 4.3.1

Auf Nachfragen gab die Privatklägerin anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 (in Übereinstimmung mit dem Polizeirapport vom gleichen Datum [Urk. D1/1/1 S. 3]) zu Protokoll, sie habe an diesem Tag mit dem Beschuldigten reden wollen. Da sie aber Angst vor Schlägen gehabt habe, habe sie die Polizei verständigt (Urk. D1/3/1 F/A

13). Dass ein Vorfall mit dem gemeinsamen Sohn eine Rolle für die Alarmierung der Polizei gespielt hätte, ist nicht im Ansatz ersichtlich. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Juli 2021 sagte sie hingegen aus, sie habe die Polizei gerufen, weil der Beschuldigte bei einem Treffen (offenbar an einem öffentlichen Ort. "Als wir in C._____ ausgestiegen sind") ihren Sohn plötzlich mitgenommen habe und weggerannt sei (Urk. D1/3/3 F/A 18). Sie schilderte bei der Staatsanwaltschaft sodann, weshalb sie bislang keine Anzeige erstattet habe und fuhr fort: "Aber als das mit meinem Sohn passiert ist, musste ich tätig werden." (Urk. D1/3/3 F/A 19). Dass die Privatklägerin diesen offensichtlich zentralen Grund für die Alarmierung der Polizei in ihrer polizeilichen Einvernahme nicht erwähnte, jedoch – offenbar sehr wohl in der psychischen Lage, Aussagen zu machen – einen anders gelagerten Grund angab, ist nicht nachvollziehbar.

E. 4.3.2

In diesem Kontext ist es wenig plausibel und wurde von der Privatklägerin auch nicht näher geschildert, wie der Beschuldigte den gemeinsamen Sohn offenbar einfach so mitnehmen und mit ihm hätte wegrennen können. Zudem fehlt es auch hier einmal mehr an einer detaillierten Schilderung, z.B. dazu, ob es ein Gerangel und/oder einen Wortwechsel gegeben habe, ob sich der Sohn gewehrt habe, wie er denn genau "mitgenommen" wurde, ob und wie Passanten reagiert (oder eben nicht reagiert) haben etc.

- 17 - Ferner ist wenig plausibel, dass der Beschuldigte kurz nach so einer Aktion in die gemeinsame Wohnung gehen sollte. Er wurde jedoch kurz darauf bei sich zu Hause verhaftet (Urk. D1/10/3). Insofern erscheint die Sachverhaltsschilderung der Privatklägerin wenig wahrscheinlich.

E. 4.3.3

Im Zusammenhang mit der Verhaftung des Beschuldigten sagte die Privatklägerin in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Juli 2021 aus, der Beschuldigte habe, als die Polizei gekommen sei, zu ihr gesagt, er werde veranlassen, dass sie und die Kinder abgeschoben würden und ihm nichts geschehen würde (Urk. D1/3/3 F/A 55 und 56). Da gestützt auf ihre eigenen Aussagen der Beschuldigte beim Treffen zuvor mit dem gemeinsamen Sohn von ihr weggerannt sei (Urk. D1/3/3 F/A 18 und 58) und sie weiter aussagte, die Polizei habe sie mitgenommen und den Beschuldigten zu Hause abgeholt (Urk. D1/3/3 F/A 57), muss die geltend gemachte Äusserung des Beschuldigten zwingend anlässlich der Verhaftung gefallen sein. Dies erscheint einerseits angesichts der Gesamtsituation einer Verhaftung unwahrscheinlich. Andererseits wäre in einem solchen Fall zu erwarten, dass dies Eingang in einen der Polizeirapporte gefunden hätte (Urk. D1/1/1, D1/1/2 oder D1/10/3). Statt dessen wurde im Verhafterapport festgehalten, der Beschuldigte habe sich während der gesamten Verhaftung sehr kooperativ und anständig verhalten (Urk. D1/10/3 S. 2).

E. 4.3.4

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 sagte die Privatklägerin – zunächst ohne weitere Details zu nennen – aus, der Beschuldigte habe ihr vorgehalten, dass sie ein Mädchen zur Welt gebracht habe. Er habe dies aber nicht als direkten Grund zum Schlagen gemeint (Urk. D1/3/1 F/A 18). Bei diesem Vorwurf handelt es sich um den Vorfall, bei dem der Beschuldigte die Privatklägerin mit den Sportschuhen geschlagen bzw. getreten haben soll. Zu diesem Vorfall sagte sie indes bei der Staatsanwaltschaft, es habe für diesen – wie sie es beschrieb – regelrechten Gewaltexzess (Urk. D1/3/3 F/A 23 ff.)

keinen besonderen Anlass gegeben. Der Beschuldigte habe allgemein geglaubt, dass er dazu berechtigt sei. Sie erwähnte in diesem Kontext ferner noch, sie habe zu ihm gesagt, dass sie die Scheidung wolle. Den doch markanten Vorwurf, ein Mädchen geboren zu haben, erwähnte sie indes nicht mehr (Urk. D1/3/3 F/A 37). Dieser Wi-

- 18 - derspruch kann nicht einfach auf eine Erinnerungslücke nach Zeitablauf zurückgeführt werden, machte die Privatklägerin doch nicht geltend, sich nicht oder nicht mehr so gut erinnern zu können. Vielmehr machte sie eine andere Sachverhaltsvariante geltend. Auf Nachfrage erwähnte sie zudem, dass es um den Drogenkonsum gegangen sei, führte aber gleichzeitig aus, es sei eigentlich eine kleine Auseinandersetzung (nicht etwa ein kleiner Anlass) gewesen, was nicht mit der geltend gemachten Gewaltausübung korrespondiert (Urk. D1/3/3 F/A 38). Ausserdem war der Streit um den Drogenkonsum des Beschuldigten nach Aussagen der Privatklägerin Anlass für den zweiten und nicht für den ersten Vorfall (Urk. D1/3/1 F/A 15–17).

E. 4.3.5

In diesem Kontext ist ferner darauf hinzuweisen, dass selbst wenn der Beschuldigte der Meinung wäre, so wie beschrieben mit der Privatklägerin umgehen zu dürfen, der beschriebene Gewaltexzess des ersten Vorfalls kaum ohne irgendeinen – wenn auch nichtigen – Anlass stattfinden würde. Auffällig ist in den Aussagen der Privatklägerin auch, dass sie sich – auf den Anlass der Gewaltausübung angesprochen – auf allgemeine, völlig unspezifische Vorwürfe zurückzog ("Er hielt mich wie ein Tier") und das Thema vom Kerngeschehen und einem möglichen Motiv des Beschuldigten abzulenken versuchte (Urk. D1/3/3 F/A 37).

E. 4.3.6

Auf die Frage, was der Beschuldigte für Drogen nehme, sagte die Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft aus, sie kenne sich mit den Namen nicht aus. Es sei etwas Grünes und Cremiges gewesen (Urk. D1/3/3 F/A 39). Bei der Polizei dagegen konnte sie Haschisch und Marihuana noch durchaus benennen (Urk. D1/3/1 F/A 47). Diesbezüglich sagte die Privatklägerin auch insofern widersprüchlich aus, als sie zunächst bei der Polizei am 18. Mai 2021 (scheinbar zurückhaltend) aussagte, sie habe den Beschuldigten nie Alkohol zu Hause trinken gesehen (Urk. D1/3/1 F/A 49), in der späteren polizeilichen Einvernahme am 12. Juli 2021 jedoch behauptete, er habe Frauen nach Hause genommen und habe mit diesen u.a. Alkohol konsumiert (Urk. D1/3/2 F/A 34).

E. 4.3.7

Die Privatklägerin warf dem Beschuldigten vor, er habe sie zwar nicht eingeschlossen, habe aber streng reglementiert, wann sie wohin gehen dürfen.

- 19 - Sie habe dann jeweils auch direkt zurückgehen müssen und auch keine Freunde treffen dürfen (Urk. D1/3/1 F/A 33). Gleichzeitig deponierte sie, er sei zum Teil gelang von zu Hause fortgeblieben (Urk. D1/3/1 F/A 11, Urk. D1/3/2 F/A 8, Urk. D1/3/3 F/A 18, 60).

E. 4.3.8

Merkwürdig mutet sodann an, dass die nach eigenen Angaben in permanenter Angst vor dem Beschuldigten lebende Privatklägerin (vgl. z.B. Urk. D1/3/3 F/A 53 "Ich habe ständig Angst gehabt") ihm ebenso nach ihren eigenen Angaben wegen seinem Lebensstil ständig und durchaus selbstbewusst Vorhaltungen gemacht zu haben scheint. So sagte sie am 18.

Mai 2021 bei der Polizei aus: "Ich sage ihm immer [Hervorhebung hinzugefügt], dass er bei unserer Familie bleiben soll. Weil er dies nicht macht, sage ich ihm, dass ich mich scheiden lassen möchte." (Urk. D1/3/1 F/A 25).

E. 4.3.9

Mit Bezug auf die Dokumentation ihrer Verletzungen gab die Privatklägerin bei der Polizei am 18. Mai 2021 an, sie habe eventuell Bilder und müsse auf dem Handy nachsehen (Urk. D1/3/1 F/A 30). Bei der Staatsanwaltschaft am 26. Juli 2021, also nochmals mehrere Monate später, konnte sich die Privatklägerin dann doch plötzlich erinnern, sie habe keine Fotos gemacht, weil das Handy kaputt gewesen sei (Urk. D1/3/3 F/A 36), nur um dann in derselben Einvernahme hinsichtlich des zweiten Vorfalls zu Protokoll zu geben, sie habe keinen Anlass gesehen, die Verletzungen zu dokumentieren (Urk. D1/3/3 F/A 48); dies, nachdem sie nach dem ersten Vorfall offenbar nur wegen eines kaputten Handys keine Bilder gemacht hatte (also eigentlich Bilder machen wollte) und sich nun – nota bene bereits nach dem zweiten Vorfall – eine Gelegenheit geboten hätte, die Gewalttätigkeit des Beschuldigten doch noch mit Bildern zu untermauern, worüber sie sich nach dem ersten Vorfall schon Gedanken gemacht haben muss, ansonsten ihre Aussage keinen Sinn machen würde, sie habe darum keine Bilder gemacht, weil das Handy defekt gewesen sei. Dass das Handy beim zweiten Vorfall defekt gewesen sei, machte sie nicht geltend. Insofern wirken ihre Erklärungen, weshalb keine Bilder der Verletzungen vorliegen, unplausibel und konstruiert.

E. 4.3.10

Schwer nachvollziehbar ist sodann die Aussage der Privatklägerin, sie habe angesichts der Verletzung des Kontaktverbotes durch den Beschuldigten

- 20 - das bif und einen Anwalt orientiert. Die Polizei habe sie nicht informieren können (Urk. D1/3/2 F/A 9). Auf entsprechende Rückfrage konnte die Privatklägerin nicht erklären, weshalb sie die Polizei nicht habe informieren können. Sie habe gehofft, es würde sich bessern. Weshalb sie dann aber das bif und einen Anwalt informierte, erschliesst sich nicht, zumal sie gleich im Anschluss zu Protokoll gab, der Beschuldigte sei auf den Anwalt eifersüchtig gewesen. Ein Einschalten des Anwaltes würde somit eine Besserung der Verhältnisse – entgegen ihrer angeblichen Intention – gerade erschweren (Urk. D1/3/2 F/A 10).

E. 4.4

Insgesamt erscheint das Verschulden des Beschuldigten als keineswegs mehr leicht. Die Einsatzstrafe für eine vollendete Tatbegehung ist auf 120 Tagesstrafe zu veranschlagen. Bei der Frage, in welchem Umfang zu berücksichtigen ist, dass die Tat nicht vollendet wurde, ist zu prüfen, wie nahe ein möglicher Erfolg war und ob bzw. inwieweit die ausgeführten Handlungen gegenüber der Privatklägerin Folgen zeitigten. Ebenso spielt eine Rolle, ob der Beschuldigte den Versuch selber abbrach bzw. den Erfolgseintritt selber verhinderte.

E. 4.4.1

Die Privatklägerin berichtet nicht einfach von ihr wahrgenommene oder empfundene Umstände, sondern erläuterte, weshalb der Beschuldigte dies oder jenes gemacht habe. Beispielfhaft ist zu nennen, dass sie in der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 26. Juli 2021 deponierte, der Beschuldigte habe, nachdem er sie geschlagen habe, Angst

bekommen, dass der Sohn rausgehen und etwas ausplaudern würde. Er habe diesen daher mitgenommen und sei aus dem Haus gegangen. Weshalb sie dies wissen wollte, erschliesst sich indes nicht und wurde von ihr auch nicht erläutert (Urk. D1/3/3 F/A 23 letzte zwei Sätze).

E. 4.4.2

Hinsichtlich der Nachrichten, die der Beschuldigte der Privatklägerin geschickt hatte, äusserte sie in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. Oktober 2021 auf den Vorhalt, der Beschuldigte habe sich provoziert gefühlt, eine Reihe von wenig wahrscheinlichen, jedoch maximal belastenden Mutmassungen, was der Beschuldigte wohl wolle, u.a. dass er erwarte, dass sie Tag und Nacht weine (Urk. D1/3/6 F/A 37).

E. 4.4.3

Die Privatklägerin gab in der polizeilichen Einvernahme zu Protokoll, der Beschuldigte habe mit seiner Äusserung "Wir sehen uns und das wird gut." definitiv gemeint, dass er ihr oder ihrer Familie Schlimmes antun würde (Urk. D1/3/2 F/A 29 f.). Auch wenn diese Interpretation im Gesamtkontext der erhobenen Vorwürfe nicht abwegig erscheint, handelt es sich doch um eine blosser Mutmassung. Ein entsprechender Vorwurf fand denn auch keinen Eingang in die Anklage. Das

- 21 - Aussageverhalten der Privatklägerin in diesem Punkt zeigt indes, dass sie Dinge als gesicherte Fakten präsentieren kann, die keine solchen sind, nur um den Beschuldigten zu belasten.

E. 4.4.4

Dagegen blieb die Darstellung der eigenen Gedanken- und Gefühlswelt oberflächlich. Dass sie schilderte, Angst gehabt zu haben, erscheint angesichts der erhobenen Vorwürfe trivial und ist kein Realitätsmerkmal (BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, a.a.O., S. 107 N 457).

E. 4.5

Der Beschuldigte hat die Tat so ausgeführt, wie es aus seiner Sicht ausreichend erschien, um sein Ziel, die Kinder zu sehen, zu erreichen. Er tat auch nichts, um den Erfolg noch zu verhindern. Wie nahe er dem Erfolg gekommen ist, ist schwer zu bestimmen. Trotz der von ihr geltend gemachten, bereits angeblich erfolgten Drohungen hatte die Privatklägerin dennoch den Schritt vollzogen, sich vom Beschuldigten mit den Kindern zu trennen. Insofern ist nicht anzunehmen, dass sie diese eine Drohung (ihrer – wenn auch nicht vollständig erstellter – Darstellung folgend) derart beeindruckte, um sie von ihrem Entschluss, die Kinder vom Beschuldigten fernzuhalten, abzubringen. Insofern kann geschlossen werden, dass der vom Beschuldigten angestrebte Erfolg nicht in unmittelbarer Nähe lag und seine Erreichung noch grössere Anstrengungen erfordert hätte. Ebenso

- 29 - wenig kann als erstellt betrachtet werden, dass die Privatklägerin durch die Äusserung des Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt wurde. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Drohung sie dennoch emotional getroffen hat und die versuchte Nötigung damit nicht folgenlos blieb, ist dies entsprechend ausser Acht zu lassen. Auf Grund all dieser Aspekte rechtfertigt es sich, die verschuldensbasierte Einsatzstrafe letztlich auf 60 Tagessätze festzulegen. 5.

E. 5

Beweisergebnis

E. 5.1

Mit Bezug auf die beiden versuchten Drohungen kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass diese in ihrer objektiven Tatschwere eher abstrakt und nicht so gravierend ausgefallen sind (E. Vi V.3.1. 2. Absatz). Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die Äusserungen in einer emotional aufgeheizten Situation gefallen sind, an der die Privatklägerin mutmasslich auch einen Anteil hatte. Das Verschulden wiegt nicht mehr leicht. Für jede Drohung allein, wenn sie vollendet wäre, wäre eine Strafe von 80 Tagessätzen angemessen. Aufgrund des Versuchs ist eine Reduktion um rund die Hälfte auf 40 Tagessätze vorzunehmen. In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB sind für die beiden Drohungen letztlich je 20 Tagessätze zu asperieren. Entsprechend ist die Strafe auf 100 Tagessätze zu erhöhen.

E. 5.2

Schliesslich ist die Strafe zufolge der mehrfach begangenen Beschimpfungen zu erhöhen. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist der Vorinstanz zu folgen. Die vom Beschuldigten geäusserten Beschimpfungen erweisen sich als äusserst herabsetzend und erniedrigend. Insbesondere die Äusserungen in Bezug auf die Eltern der Privatklägerin sind besonders verwerflich (E. Vi V.6.1.). In Bezug auf die subjektive Tatschwere müssen jedoch auch hier die besonders angespannte Situation des Beschuldigten und mögliche Provokationen seitens der Privatklägerin Berücksichtigung finden, die den Fall in die Nähe einer Strafbefreiung nach Art. 177 Abs. 2 StGB rücken. Unter Berücksichtigung der mehrfachen Tatbe-

- 30 - gehung einerseits und des Asperationsprinzips andererseits ist die Strafe gesamthaft um 20 Tagessätze auf 120 Tagessätze zu erhöhen.

E. 5.3

Ein Indiz, welches die Aussagen der Privatklägerin zu stützen vermag, ist die Behandlungsbestätigung von Dr. phil. D._____ vom 1. November 2022. Darin wird bestätigt, dass sie seit 16. September 2022 an der USZ [Abteilung] in Zü-

- 22 - rich in Behandlung sei. Inhaltlich werde an der Indexdiagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung gearbeitet, welche sich anamnestisch im Kontext häuslicher Gewalt ausgebildet habe (Urk. 39).

E. 5.4

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass aus dieser Bestätigung nur hervorgeht, dass die Privatklägerin wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in Behandlung ist. Es erscheint zwar auf Grund der Aussagen sowohl der Privatklägerin als auch des Beschuldigten glaubhaft, dass die psychischen Probleme der Privatklägerin auf eine sehr unglückliche familiäre Situation zurückzuführen sind. Auf konkrete Handlungen des Beschuldigten ohne ihr eigenes Zutun kann daraus nicht geschlossen werden. Es ist keinesfalls gesichert, dass die Traumatisierung der Privatklägerin auf (anklagegemässe) strafbare Handlungen zurückzuführen sind.

E. 6

Fazit

E. 6.1

Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Reue etc. (HEIMGARTNER, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, StGB Kommentar, 21. Aufl., 2022, Art. 47 StGB N 14 ff.).

E. 6.2

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist.

E. 6.3

Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteil des Bundesgerichtes 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5). In der Nichtanfechtung von Schuldsprüchen kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Geständnis erblickt werden, welches eine Strafreduktion rechtfertigen würde (Urteil des Bundesgerichtes 6B_24/2012 vom 19. April 2012 E. 2.4.4). Entsprechendes gilt, wenn Nebenpunkte, wie die Verpflichtung zu Schadenersatzzahlungen, im Berufungsverfahren anerkannt werden. Zudem hat der Täter mit der blossen Anerkennung des Schadens noch - 31 - keine besonderen Einschränkungen aufsichgenommen und keinen greifbaren Beweis seiner Reue erbracht (vgl. Art. 48 lit. d StGB; Urteile des Bundesgerichtes 6B_853/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.7 und 6B_680/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.1).

E. 6.4

Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise oder gar erst nach Ergehen eines erstinstanzlichen Schuldspruches. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wenn beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern (BSK StGB-WI-PRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 StGB N 169 ff.).

E. 6.5

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten können die im Wesentlichen noch immer zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz wiederholt werden (E. VI V.9.1.–9.3.). Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Afghanistan und verfügt über die Aufenthaltsbewilligung B. Er ist am 11. Januar 1977 in Afghanistan geboren. Im Jahr 2003 kam er in die Schweiz und war für längere Zeit im Gastgebewerbe als Koch bzw. Pizzaiolo tätig. Derzeit geht der Beschuldigte entgegen Angaben zufolge keiner Erwerbstätigkeit nach. Der Beschuldigte ist nach wie vor mit der getrennt von ihm lebenden Privatklägerin verheiratet und hat mit ihr zwei Kinder. Zu seinen finanziellen Verhältnissen gab der Beschuldigte sodann an, derzeit von der Sozialhilfe zu leben und ca. Fr. 1'200.– pro Monat zu erhalten. Das Sozialamt komme für seine Wohnung und Krankenkassenkosten auf. Vermögen habe er keines, jedoch Schulden von mindestens Fr. 25'000.– (Urk. D1/2/8 F/A 52–67; Prot. I S. 11–14; Prot. II S. 7–11).

- 32 - Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 6.6

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmattal vom 23. Juli 2019 wegen Beschimpfung mit einer bedingten Geldstrafe von

E. 6.7

Der Beschuldigte ist im Wesentlichen geständig. Bei sämtlichen Taten, derenwegen er zu verurteilen ist, war die Beweislage jedoch weitgehend auf Grund objektiver Beweismittel derart klar, so dass sich nur eine leichte Strafreduktion um

E. 6.8

Zumal sich die strafe erhöhenden und strafreduzierenden täterbezogenen Komponenten im Ergebnis auszugleichen vermögen, ist die Strafe bei 120 Tagessätzen zu belassen. 7. 7.1. Mit Bezug auf die Höhe des Tagessatzes verweist die Vorinstanz zutreffend auf die aktuell prekäre finanzielle Lage des Beschuldigten, der von der Sozialhilfe lebt. Da Sozialhilfe nur eine subsidiäre Hilfe in Notlagen darstellt, gilt der Beschuldigte als mittellos. 7.2. Bei einkommenslosen Personen (Ehegatten, Lebenspartner, Studierende) ist keineswegs vorschnell auf den Mindesttagessatz von Fr. 10.– oder den Regelminimalansatz von Fr. 30.– zu erkennen. Der Tagessatz ist auf Grund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse konkret und möglichst realitätsbezogen

- 33 - zu berechnen (BSK StGB-DOLGE, Art. 34 StGB N 56). Somit sind alle faktischen Einkommensquellen zu berücksichtigen. Der Bezug von Sozialhilfe führt dabei nicht automatisch zur Anwendung eines Tagessatzes von Fr. 10.–. Bei mittellosen Beschuldigten ist bei der Bemessung der Tagessatzhöhe gemäss Lehre die Anzahl Tagessätze einzubeziehen. Der Regelminimalansatz von Fr. 30.– würde bei mehr als 10 Tagessätzen und erst recht bei mehr als 30 Tagessätzen für einen Sozialhilfebezüger unbezahlbare Ausmassen annehmen. Ein Tagessatz in dieser Höhe ist ihm daher angesichts seines Lebens am Existenzminimum nicht zumutbar, denn es würde einen Entzug von mehr als der Hälfte der Lebenshaltungskosten bzw. mehr als zwei Drittel der lebensnotwendigen variablen Aufwendungen (SKOS-Grundbetrag) durch die Geldstrafe bedeuten (BSK StGB-DOLGE, Art. 34 StGB N 78). Dies könnte zur paradoxen Situation führen, dass der Beschuldigte bei einer Tagessatzhöhe von Fr. 30.– Anspruch auf Erhöhung der Sozialhilfe haben könnte, um sein lebensnotwendiges Existenzminimum beibehalten zu können.

E. 10

Tagessätzen zu Fr. 40.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 56). Die Vorstrafe ist einschlägig. Auch wenn der Beschuldigte diese Beschimpfung in einem anders gelagerten Kontext als die hier zu beurteilenden Delikte beging (vgl. Beizugsakten, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Unt.Nr. 2019/10008338) und es sich um eine Bagatelle handelt, hat die Vorstrafe strafferhöhend ins Gewicht zu fallen. Weiter ist strafferhöhend zu berücksichtigen, dass er hinsichtlich der Drohungen teilweise noch während der gemäss vorgenanntem Strafbefehl bis 23. Juli 2021 laufenden Probezeit erneut straffällig wurde. Es rechtfertigt sich, eine leichte Straferhöhung um 15 Tagessätze vorzunehmen.

E. 15

Tagessätze rechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.